



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena	412
Beschlüsse des Stadtrates	413
Besuchung der Verpflegungskosten in Kindertagesstätten und Schulen in der Stadt Jena	413
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung im „Forstweg“ (Abschnitt von der Bahnbrücke bis zum Ernst-Haeckel-Platz)	414
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Grete-Unrein-Straße“ (ganze Länge)	414
Öffentliche Bekanntmachungen	415
Öffentliche Auslegung der Straßenplanungsunterlagen	415
Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts	415
Widmung von Straßen	415
Öffentliche Ausschreibungen	416
Leistung zur Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund gemäß der Rahmenkonzeption zur Sprachförderung in Kindertagesstätten in der Stadt Jena	416
Ausbau und Sanierung mittelalterliches Gebäude Markt 16, Jena	416
Zwätzengasse 15a + 16 in 07743 Jena	417
Sanierung und Erweiterung der Lobdeburgschule Jena, Unter der Lobdeburg 4, 07747 Jena	417
Verschiedenes	418
Zusammenlegung der Geschäftsstellen Jena und Stadtroda	418
Wasser- und Bodenanalysen	418

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trä- gerschaft der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 12.12.2007 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena vom 8. November 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt 50/06, S. 405) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie gilt auch für Tagespflegeverhältnisse, die von der Stadt Jena vermittelt werden.“
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Gebühren werden als Monatsbetrag erhoben und sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Jena zu entrichten.“
3. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Als Einkommen gelten sämtliche Bruttoeinnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich des Kindergeldes. Elterngeld wird, soweit es 300 € übersteigt mit dem übersteigenden Betrag als Einkommen berücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften der Eltern untereinander ist ausgeschlossen. Von den Einnahmen nach § 2 Absatz 1 und 2 EStG sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:
 - bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen 40 %
 - bei Beamtenbezügen 25 %
 - bei lediglich sozialversicherungspflichtigem oder lediglich einkommensteuerpflichtigem Einkommen 30 %
 - bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigem Einkommen 5 %

Von Sozialleistungen nach § 11 Sozialgesetzbuch Erstes Buch und Kindergeld werden keine Pauschalbeträge abgesetzt.

Unterhaltszahlungen können bis zum gesetzlich vorgesehenen Umfang vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Die Grundgebühr bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 45 Stunden pro Woche (Regelbetreuungszeit). Die Höhe der Grundgebühr beträgt je Kind 13 % des nach § 6 dieser Satzung anrechenbaren monatlichen Einkommens. Zur Veranschaulichung wird auf die dieser Satzung anliegende Grafik verwiesen. Die höchste für ein Kind zu entrichtende Grundgebühr beträgt folglich bei einem kindergeldberechtigten Kind 190,-- €, bei zwei Kindern 151,-- €, bei drei Kindern 112,-- € und so weiter. Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind im Sinne des § 6 dieser Satzung entfällt für dieses und jedes darauffolgende die Benutzungsgebühr.
 - (2) Für Betreuungszeiten, die die Regelbetreuungszeit über- bzw. unterschreiten, erhöht bzw. ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte des Prozentsatzes der Über- bzw. Unterschreitung der Regelbetreuungszeit. Wird beispielsweise die Regelbetreuungszeit um viereinhalb Stunden pro Woche über- bzw. unterschritten, entspricht dies einer Änderung der Regelbetreuungszeit um 10 %, so dass sich die Benutzungsgebühr um 5 % gegenüber der Grundgebühr erhöht bzw. ermäßigt. Die näheren Einzelheiten zu den Betreuungszeiten werden in der Benutzungssatzung bzw. der Hausordnung für die Einrichtung geregelt.
 - (3) Die Gebühren werden kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.
 - (4) Liegt nur ein vorübergehender Besuch (Gastkind – maximal drei Monate) vor, wird eine einkommensunabhängige Gebühr von 8,00 € pro Tag erhoben.
 - (5) Sofern der für ein Kind bestehende Anspruch auf Landeserziehungsgeld nach §§ 1, 2 Abs.1 Thüringer Erziehungsgeldgesetz (ThürErzGG) nicht geltend gemacht oder an die Stadt Jena nicht abgetreten wird, erhöht sich die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 um 150,00 € bei einer Ganztagsbetreuung, sofern die Regelbetreuungszeit von 45 Stunden pro Woche genutzt wird. Dies gilt auch für die Fälle, in denen keine Gebühr erhoben oder in denen die Gebühr nach § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommen wird. Bei einer Unterschreitung der Regelbetreuungszeit oder einem anteiligen Anspruch erfolgt eine Verrechnung im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 3 und 4 ThürErzGG.
 - (6) Für die Betreuung von Kindern, die Rahmen von Maßnahmen nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, wird keine Gebühr erhoben. Werden Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 19, 34 SGB VIII erhalten, betreut, so wird eine durchschnittliche Gebühr in Höhe von 90,-- € in Ansatz gebracht.“
5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die Höhe des Bruttoeinkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Hierzu sind Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers mindestens für die vergangenen drei Monate vorzulegen und an-

zugeben, ob und in welchem Monat Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld sowie andere Zulagen oder Zuwendungen gezahlt werden. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Einkommen durch Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheids sowie einer aktuellen, durch den Steuerberater bestätigten betriebswirtschaftlichen Auswertung und/oder einer aktuellen Einnahme/Überschussrechnung eines Steuerberaters zu belegen. Die Zahlung von Unterhaltsleistungen ist durch Vorlage eines Unterhaltstitels oder einer Unterhaltsberechnung durch das zuständige Jugendamt sowie eines Kontoauszuges des Unterhaltsverpflichteten und der Erklärung des anderen Elternteils, den Unterhalt in der genannten Höhe tatsächlich zu erhalten, nachzuweisen.“

6. § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Einkommenssteigerungen um mehr als 10 %, eine Verringerung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder oder die Erhöhung des Betreuungsumfanges sind dem Bürgeramt der Stadt Jena unverzüglich mitzuteilen; in diesen Fällen erfolgt eine Neufestsetzung der Benutzungsgebühr ab dem Monat der Änderung.“
7. § 10 erhält folgende Fassung:
„Ist das Kind für die Teilnahme am Mittagessen angemeldet, wird für die Versorgung ein Entgelt erhoben. Dieses ist direkt an den Essenanbieter auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit diesem zu zahlen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 17.12.2007

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Beschlüsse des Stadtrates

Bezuschussung der Verpflegungskosten in Kindertagesstätten und Schulen in der Stadt Jena

- beschl. am 10.10.2007; Beschl.-Nr. 07/0811-BV

- Die Stadt Jena beteiligt sich ab dem 01.01.2008 an der Finanzierung der Mahlzeiten in Kindertageseinrichtungen und Schulen in der Stadt Jena gemäß Anlage 4. Anspruchsberechtigt ist, wer
 - nach den jeweils gültigen Satzungen keine Gebühren/Entgelte zu zahlen hat,

- nach § 90 III SGB VIII ganz oder teilweise gebühren-/entgeltbefreit ist oder
- Anspruch auf einen JenaPass hat.

- Die bestehenden Förderungen des Essens in Schulen werden durch die neuen Regelungen ersetzt.
- Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat eine Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena vorzulegen. In dieser soll die Aufhebung der bisherigen Regelungen zur Abrechnung der Mittagessenversorgung enthalten sein.

Begründung:

Bislang ist die Förderung des Essens von Kindern in den Betreuungseinrichtungen höchst unterschiedlich geregelt.

In Kindertageseinrichtungen betragen die Verpflegungskosten in kommunalen Einrichtungen derzeit bei „Vollverpflegung“ für Eltern täglich 2,59 € (Waren und Service). Die Stadt beteiligt sich an den Verpflegungskosten (Servicekosten) in den kommunalen Einrichtungen mit 0,39 € pro Tag und Person. Ab 2008 wird der Essenpreis mit Wegfall der bisherigen städtischen Zuschussung (etwa 75 T€) mindestens 2,98 € betragen. Möglicherweise erhöht sich durch die Neuvergabe der Essenleistung zum 01.01.2008 nochmals dieser Preis.

Die Förderung im Bereich der Schulen ist dagegen sehr viel umfangreicher. Es erhalten zum einen alle Schüler in Ganztagsbetreuung (Hortkinder, Förder- und Internatschüler) einen städtischen Zuschuss von 0,26 €. Zum Anderen finanziert die Stadt Jena allen JenaPass-Inhabern ein kostenfreies Mittagessen (1,88 € bis Klasse 4, 2,09 € ab Klasse 5). Eine ebenfalls notwendige Neuvergabe der Essenleistung zum 01.01.2008 kann diese städtischen Ausgaben (113.T€) weiter erhöhen.

Durch die Neuordnung soll eine gerechtere Förderung aller bedürftigen Kinder und Schüler in der Stadt Jena erreicht werden. Die Förderungen des Schulessens sind zu allgemein und beinhalten im Vergleich zum Kindertageseinrichtungsbereich eine Ungleichbehandlung bedürftiger Kinder bzw. deren Familien.

Durch Streichung der allgemeinen Zuschussung der Ganztagschüler (0,26 €), einer Reduzierung der Zuschussung der JenaPass-Inhaber in der Schule und dem Wegfall bisheriger Förderungen der Servicekosten für die Frühstück- und Vesperversorgung in Kindertageseinrichtungen gelingt der Stadt Jena eine zielgerichtete Förderung der Bedürftigen in Schulen und auch in Kindertageseinrichtungen. Gleichzeitig wird die Eigenverantwortung der Eltern auf einem sozialverträglichen Niveau gestärkt.

Diese Zuschussung der Verpflegungskosten bedarf einer Mittelbereitstellung von 391 T€ und führt zu einer Mehrbelastung des städtischen Haushalts gegenüber den bisherigen Ausgaben von 124 T€.

Es erfolgt die Förderung des Mittagessens für die Anspruchsberechtigten in Höhe von 1,00 € in Kindertagesstätten, darüber hinaus werden hier auf Grund der – im Gegensatz zu den Schulen – geleisteten Vollverpflegung zusätzlich die Servicekosten in Höhe von 0,40 € pro Tag bezuschusst. An Schulen wird demgegenüber jedes Mittagessen für die Anspruchsberechtigten mit 1,00 € bezuschusst.

Die Änderung der Förderung soll zum 1. Januar 2008 erfolgen, damit Eltern und Essenanbieter ausreichend Zeit für die Umstellung haben. Ferner müssen im Bürgeramt die Verwaltungsstrukturen aufgebaut werden, um die Abwicklung der Bezuschussung sicherzustellen. Hierzu ist im ersten Jahr mit Ausgaben von ca. **56 T€** für Personal und Sachkosten auszugehen.

Durch die beabsichtigte Änderung der Gebührensatzung – Anhebung des Grundfreibetrages um 100 € auf 1.100€ – wird es zu einer Entlastung der Eltern in den unteren Einkommensbereichen bis etwa 2.100 € kommen. Dieser Personenkreis partizipiert von einer indirekten Gebührensenkung deutlich mehr, da in vielen Fällen die Einkommensgrenze des § 90 Absatz 3 SGB VIII überschritten wird und somit diese Eltern nicht an der Bezuschussung der Kosten der Mittagessenversorgung teilhaben. Durch die Anhebung des Freibetrages wird es zu Gebührenmindereinnahmen voraussichtlich in Höhe von etwa 176 T€ kommen (vgl. Anlage 5).

Im Hinblick darauf, dass zur Zeit eine Vielzahl der betroffenen Eltern Anträge auf Gebührenerlass oder -übernahme nach § 90 Absatz 3 SGB VIII stellen, welche nach der Änderung obsolet sind, wird es auch zu Entlastungen in der Verwaltung kommen, so dass ggf. auch im Rahmen der Abwicklung der Bezuschussung weitere Personalkapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Änderungssatzung ist dem Stadtrat nach Beteiligung der Elternvertretung im Dezember vorzulegen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung im „Forstweg“ (Abschnitt von der Bahnbrücke bis zum Ernst-Haeckel-Platz)

- beschl. am 10.10.2007; Beschl.-Nr. 07/0812-BV

Die Stadt Jena erneuert in der Verkehrsanlage „Forstweg“ (im Abschnitt von der Bahnbrücke bis zum Ernst-Haeckel-Platz) die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft. Für diese Baumaßnahme werden die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage ist in der Verkehrsanlage „Forstweg“ im Abschnitt von der Bahnbrücke bis zum Ernst-Haeckel-Platz überaltert und muss deshalb grundhaft erneuert werden. Es ist aufgrund der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Straßen nicht möglich, diese Verkehrsanlage im Havariefall dunkel fallen zu lassen. Aus diesem Grund macht sich die grundhafte Erneuerung der stadteigenen Straßenbeleuchtungsanlage, einhergehend mit einer Verbesserung der bisherigen Situation, notwendig.

Nachdem sie in einem persönlichen Brief über die voraussichtliche Höhe des zu erwartenden Straßenausbaubeitrages informiert worden sind, wurden die betreffenden Grundstückseigentümer in einer Informationsveranstaltung am 3. Mai 2007 über die Maßnahme an sich als auch über die Modalitäten der späteren Beitragserhebung unterrichtet.

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Grete-Unrein-Straße“ (ganze Länge)

- beschl. am 10.10.2007; Beschl.-Nr. 07/0813-BV

Die Stadt Jena erneuert in der Verkehrsanlage „Grete-Unrein-Straße“ (ganze Länge) die Straßenbeleuchtungsanlage grundhaft. Für diese Baumaßnahme werden die Anlieger später nach dem ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena anteilig zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen werden.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage ist in der Verkehrsanlage „Grete-Unrein-Straße“ in ganzer Länge überaltert und muss deshalb grundhaft erneuert werden. Es ist aufgrund der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Straßen nicht möglich, diese Verkehrsanlage im Havariefall dunkel fallen zu lassen. Aus diesem Grund macht sich die grundhafte Erneuerung der stadteigenen Straßenbeleuchtungsanlage, einhergehend mit einer Verbesserung der bisherigen Situation, notwendig.

Nachdem sie in einem persönlichen Brief über die voraussichtliche Höhe des zu erwartenden Straßenausbaubeitrages informiert worden sind, wurden die betreffenden Grundstückseigentümer in einer Informationsveranstaltung am 3. Mai 2007 über die Maßnahme an sich als auch über die Modalitäten der späteren Beitragserhebung unterrichtet.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung der Straßenplanungsunterlagen

„Ausbau der Schenkstraße, Helmboldstraße und Schenkstraße mit Platzaufweitung“

Zur allgemeinen Einsichtnahme liegen der Lageplan, der Längsschnitt und die Querprofile der Straßenplanung „Schenkstraße, Helmboldstraße und Schenkstraße mit Platzaufweitung“ im Fachdienst Verkehrsmanagement in der Löbstedter Straße 68, in 07749 Jena aus.

Die Auslegung erfolgt vom **07.01.2008 bis 18.01.2008** während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Jena:

Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 16:00 Uhr
 Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Als Ansprechpartner steht Herr Fischer, 2. Etage, Zimmer 216 B, Tel. 03641/ 495318 zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts

(Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch JenaWasser, Zweckverband der Städte Jena, Camburg und Umlandgemeinden, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgende Grundstücke in der Gemarkung **Wenigenjena** o. g. Antrag gestellt:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Leitung, Anlage, Dienstbarkeit	Schutzstreifenbreite Schutzstreifen
1	18	462	2628	Trinkwasserleitung, Armatur der TWL, Geh- und Fahrrecht zu der Armatur	4 m 832 m ²
2	18	472	2628	Trinkwasserleitung, Armatur der TWL, Geh- und Fahrrecht zu der Armatur	4 m 668 m ²

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Fachbereich Bauen und

Umwelt der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **20.12.2007 – 17.01.2008** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Anger 26, 1. Etage, Zimmer 1_29 aus.

Der Fachdienst Umweltschutz, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

ausgefertigt:
 Jena, den 10.12.2007

Stadt Jena
 DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
 (Oberbürgermeister)

Widmung von Straßen

Die Stadt Jena widmet gemäß § 6 Abs. 1 nach dem Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr:

1. Buchaer Straße

Die Buchaer Straße im Wohngebiet „Am Hange“ von Hausnummer 6 bis 12e in der Gemarkung Ammerbach, Flur 10, auf den Flurstücken 131; 133/3; 132/10 und 134/2 erhält entsprechend des vorgelegten Kartenmaterials die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.
 Es werden keine Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise festgelegt.

2. Hermelinweg sowie ein weiteres Teilstück der Fuchslöcherstraße

Der Hermelinweg im 2. Bauabschnitt des Wohngebietes „Bei den Fuchslöchern“ in der Gemarkung Wenigenjena, Flur 18, Flurstücke 449/11; 450/11; 463/2 und 464/2 sowie ein weiteres neu entstandenes Teilstück der Fuchslöcherstraße in der Gemarkung Wenigenjena, Flur 18, Flurstücke 434/173 (teilw.); 446 (teilw.) und 449/6 erhält entspre-

chend des vorgelegten Kartenmaterials die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

3. Propstei

Die Straße Propstei im Sanierungsgebiet „Teilgebiet I Altstadt“

in der Gemarkung Jena, Flur 1, Flurstück 67/6 und 69 (teilw.) erhält entsprechend des vorgelegten Kartenmaterials die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Fachbereich Verkehr und Flächen, Fachdienst Verkehrsmanagement, Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

ausgefertigt:
Jena, 14.12.2007

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:
Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena

Vergabeart:
Öffentliche Ausschreibung gem. § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A

Art und Umfang der Leistung:

Leistung zur Sprachförderung von Kindern mit Migrationshintergrund gemäß der Rahmenkonzeption zur Sprachförderung in Kindertagesstätten in der Stadt Jena

Leistungszeitraum: 01.02.2008 - 31.12.2008

Für die Zusendung von Ausschreibungsunterlagen wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 5,00 € erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Sparkasse Jena, BLZ 830 530 30, Konto-Nr. 574 unter Benennung des



Zahlungsgrundes 46403.10000 (Ausschreibung Sprachförderung) einzuzahlen ist. Die Ausschreibungsunterlagen sind beim Auftraggeber ab sofort montags bis freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr im Sekretariat des Dienstgebäudes der Stadtverwaltung Jena, Jugendamt/ Sekretariat Jugendamtsleitung, Saalbahnhofstraße 9, Zimmer 13, gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung und Zusendung der Einzahlungsquittung nur bis zum 10.01.2008.

Die Angebote müssen bis zum **17.01.2008, 12:00 Uhr** in der Stadtverwaltung, Jugendamt /Sekretariat Jugendamtsleitung, Saalbahnhofstraße 9, Zimmer 13, 07743 Jena vorliegen.

Die Zahlungsbedingungen sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen.

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- vollständiges Konzept auf Grundlage der Rahmenkonzeption der Stadt über die Durchführung der Leistungen
- Informationen über die kooperierenden Einrichtungen
- Finanzierungskonzept
- Vorschlag eines Abrechnungsmodus
- Nennung eines Ansprechpartners
- Referenzen über die Erfahrungen in der Migrationsarbeit
- Nachweis über die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund in der Kindertagesstätte

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 01.02.2008.

Eine Rückinformation erfolgt nach § 27 VOL/A nur bei Vorlage eines schriftlichen Antrages und wenn ein adressierter Freiumschlag beigelegt wurde. Das Angebot wurde nicht berücksichtigt, wenn zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.



Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstr. 6,
PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Sekr.-Bereich)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
Ausbau und Sanierung mittelalterliches Gebäude Markt 16, Jena

Einsatz von Städtebaufördermitteln des Freistaates Thüringen

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Zur besonderen Beachtung: beengte Platzverhältnisse im Objekt, geringe Vorgaben BE außerhalb, Besichtigung und Abstimmung mit Straßenverkehrsbehörde wird dringend empfohlen

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungsfrist voraussichtlich	Eröffnungs- termin
07	Fenster - Metall -SF90-Verglasung ca. 5m ² -Glasdachkonstruktion ca. 75m ² -Festverglasungen 10m ² -Verblechung Mauerkronen 100m	18,40 €	19.-25.KW `08	28.02.2008 11.00 Uhr
13	Schlosserarbeiten -Treppenanlage Stahl/ Al-Stufen/ 55Stgn. -Treppenanlage Stahl/ Al 11Stgn. -Treppenanlage Stahl/ Al 4 Stgn. -Geländer Stahl/ Handlauf Edelstahl 14m -L-Winkel für Gebäudeanschlüsse 200m	14,60 €	11.-14. KW `08	15.01.2008 13.00 Uhr



Grundstück: Gemarkung Jena, Flur 13, Flurstück 174 (Zwätzengasse 15a, 216 m²)
Gemarkung Jena, Flur 13, Flurstück 175 (Zwätzengasse 16, 420 m²)
Kaufpreis: 220.000 €, zzgl. 16.152 € Ablösesumme für sanierungsrechtlichen Ausgleichsbeitrag

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund **6661.7102.07** mit dem Vermerk "**Markt 16, Los**" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **18.12.2007** von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **15.05.2008 für Los 13 und 28.03.2008 für Los 07.**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Wir empfehlen, dass Sie sich vor Gebotsabgabe mit folgenden Bearbeitern in Verbindung setzen, um sich über alle mit dem Erwerb zusammenhängenden Fragen zu informieren (Exposé erhältlich) und einen Besichtigungstermin zu vereinbaren:

KIJ (Herr Brömer, ☎ 03641 / 497028)
Dezernat Stadtentwicklung (Frau Quaas, ☎ 03641 / 495226, Frau Hirt, ☎ 03641 / 495119)

Ihr Angebot senden Sie bitte einschließlich einer Bebauungs- und Finanzierungskonzeption bis zum **18.01.2008** an KIJ, Paradiesstr. 6, 07743 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Zwätzengasse 15a+16“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

KIJ ist nicht verpflichtet, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu vergeben.



Der Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena bietet das Grundstück

Zwätzengasse 15a + 16 in 07743 Jena

zum Verkauf an.

Auftraggeber:
Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6,
PF 100338, 07703 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
Sanierung und Erweiterung der Lobdeburgschule Jena, Unter der Lobdeburg 4, 07747 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:



Los	Leistung	Entgelt	Ausführungsfrist	Eröffnungstermin 12.02.2008
05.2	Lüftungstechnik Lüftungsanl. mit Wärmerückgewinnung 4.500 m ³ /h; 3 WC-Abluftanl. 3.400 m ³ /h; Zu- und Abluftanl. Labor 700 m ³ /h; 350 m ² Luftkanal, verzinkt incl. Wärmedämmung; 100 m Wickelfalzrohr, verzinkt; 30 m PPs-Rohr; 40 St. Luftauslässe	21,60 €	18. KW 08 - 21. KW 08	13.00 Uhr
07	Tischlerarbeiten Altbau: ca. 44 St. Fenster incl. Fensterbänke abrechen, ca. 17 St. Kellerfenster abrechen, ca. 175 St. Fenster Größen von ca. 240/180 cm bis ca. 360/180 cm, 3 St. RWA-Fenster aus Alu, ca. 15 St. Fenster Größen von ca. 200/280 cm bis 300/280 cm, ca. 9. St. Fenster Größe ca. 190/110 cm, ca. 21 St. Fenster von ca. 45/60 cm bis ca. 80/100 cm, alle Fenster farbig, z.T. mit Sonnenschutzverglasung, z.T. mit Öffnungsbegrenzer, ca. 450 lfm Fensterbänke aus Schichtpressstoff Neubau: ca. 19 St. Fenster Größe ca. 520/190 cm, ca. 3 St. Fenster Größe von ca. 90/190 cm bis 100/190 cm, 1 St. RWA-Fenster aus Aluminium, alle Fenster farbig glatt foliert, z.T. mit Sonnenschutzverglasung, z.T. mit Öffnungsbegrenzer, ca. 100 lfm Fensterbänke aus Schichtpressstoff	20,00 €	16. KW 08 - 38. KW 08	13.30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.1204.02 mit dem Vermerk "**Lobdeburgschule Jena, Los.....**" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **21.12.2007** von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **15.03.2008**

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verschiedenes

Zusammenlegung der Geschäftsstellen Jena und Stadtroda

hiermit teilt der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena- Saale- Holzland mit, dass die Geschäftsstelle des ZVL in Jena, Saalbahnhofstraße 27 ab dem 17.12.07 geschlossen ist.

Anfragen oder Probenmaterial können ab diesem Zeitpunkt nur über die Dienststelle Stadtroda, Kirchweg 18, Tel.: 036428- 5409840 bearbeitet werden. Dies trifft ebenfalls für Trichinenproben Schwarzwild zu, die nur noch in Stadtroda abgegeben und untersucht werden können. An einer Lösung, dass die Trichinenproben auch in Jena abgegeben und untersucht werden können, wird gearbeitet.

Wasser- und Bodenanalysen

Am **Montag, den 07. Januar 2008** bietet die AFU e.V. die Möglichkeit von **16.00 – 17.00 Uhr** in Jena, in der Volkshochschule, Grietgasse 17a, Wasser- und Bodenproben gegen Unkostenerstattung untersuchen zu lassen.

Das Wasser kann sofort auf pH-Wert, Nitratkonzentration und elektrische Leitfähigkeit untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf besonderen Wunsch können zusätzlich auch noch andere Stoffe im Rahmen einer Vollanalyse gemessen werden oder es kann ermittelt werden, ob Sie bei Ihrem Wasser Kupferrohre für die Hausinstallation verwenden können.

Weiterhin werden auch Bodenanalysen für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 g der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.